

Inserate.

Bekanntmachung.

Von dem auf dem Nez der schweiz. Westbahnen versicherten Anleihen von 28,700,000 Franken, von dem ein Betrag von 24,700,000 Franken in 24,700 Obligationen à Fr. 1000 mit dem Datum vom 1. August 1873, und der Rest in 4000 Titeln, ebenfalls à Fr. 1000 mit dem Datum vom 1. Januar 1876 ausgegeben wurden, und das von der schuldnerischen Gesellschaft auf den 1. Juli 1881 zur Abzahlung gekündigt worden ist, sind die nachbezeichneten 96 Titel bisher nicht zum Inkasso präsentirt worden:

Nr. 1595, 1596, 1602, 1603, 1698, 1736, 1737, 1888, 1889, 3869, 3870, 5523—5527, 6752, 7630, 7631, 7650, 7941, 7942, 7944, 7945, 7946, 7947, 7950—7953, 7954, 7969—7971, 8033, 8143—8149, 8651, 8849, 8851, 18,875, 18,876—18,878, 18,879—18,884, 19,145, 19,146, 19,817—19,819, 19,829, 19,840, 19,841, 19,842, 19,889, 19,899, 19,952, 20,020, 20,190—20,203, 21,134, 22,371, 22,604, 22,605, 22,613, 22,623—22,625, 26,974, 27,331, 27,375—27,378.

Auf das Gesuch der Direktion der westschweizerischen Bahnen hat der Bundesrath mit Schlußnahme vom 17. Januar 1882 der schuldnerischen Gesellschaft gestattet, den Nominalbetrag der oben genannten 96 Obligationen bei dem eidgenössischen Finanzdepartement zu deponiren, in der Meinung, daß dagegen das dafür bestellte Pfandrecht im Eisenbahnpfandbuch gelöscht werden soll.

Dieser Beschluß wird hiemit bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß sowohl die eidgenössische Staatskasse in Bern als auch die Hauptkasse der Gesellschaft der schweizerischen Westbahnen in Lausanne bereit sind, auf Vorweisung und gegen Uebergabe der oben speziell bezeichneten Titel und der noch nicht verfallenen Coupons den Nominalbetrag der ersteren baar auszubezahlen.

Bern, den 4. Februar 1882. (21)

**Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahnabtheilung.**

Bekanntmachung.

Von dem Anleihen von 14 Millionen Franken, welches auf der Eisenbahn von Lausanne nach Freiburg und an die Bernergrenze pfandbüchlich versichert worden ist und wofür unterm 18. Juli 1866 14,000 Titel à Fr. 1000, ausgestellt auf den Staat Freiburg, als damaligen Eigenthümer der genannten Bahn, emittirt wurden, sind ungeachtet der von der Gesellschaft der westschweizerischen Eisenbahnen, auf welche in Folge Vertrags vom 7. August 1872 die Schuldnerschaft übergegangen ist, auf den 18. Juli 1881 erlassenen und gehörig publizirten Kündigung die nachbezeichneten 137 Obligationen nicht zur Zahlung präsentirt worden:

Nr. 301, 1025, 1305, 1315, 1923, 1924, 1944, 2040, 2041, 2360, 2892, 2991, 3001—3004, 3236, 3422, 3549—3552, 3578, 3682, 3685—3687, 4081, 4711, 5023—5026, 5059, 5108, 5276, 6231—6235, 6248, 6545, 6890, 7054—7073, 7455, 7456, 7610, 7611, 8345, 8414—8416, 8568—8570, 9344—9346, 9591—9593, 9665—9677, 9690, 9698, 9803, 9804, 9857, 10,199, 10,409, 10,538, 10,738, 10,758, 10,892, 10,929, 11,295, 11,732, 12,071, 12,196, 12,204, 12,719, 12,896—12,898, 12,923, 13,101, 13,158, 13,210, 13,211, 13,250, 13,262, 13,267—13,270, 13,332, 13,396, 13,398, 13,638, 13,639, 13,737, 13,903, 13,948, 13,949, 13,955, 13,956.

Auf das Gesuch der Direktion der westschweizerischen Bahnen hat der Bundesrath mit Schlußnahme vom 17. Januar 1882 der schuldnerischen Gesellschaft gestattet, den Nominalbetrag der oben genannten 137 Obligationen bei dem eidgenössischen Finanzdepartement zu deponiren, in der Meinung, daß dagegen das dafür bestellte Pfandrecht im Eisenbahnpfandbuch gelöscht werden soll.

Dieser Beschluß wird hiemit bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß sowohl die eidgenössische Staatskasse in Bern als auch die Hauptkasse der Gesellschaft der schweizerischen Westbahnen in Lausanne bereit sind, auf Vorweisung und gegen Uebergabe der oben speziell bezeichneten Titel und der noch nicht verfallenen Coupons den Nominalbetrag der ersteren baar auszubezahlen.

Bern, den 4. Februar 1882. (21)

**Schweizerisches Post- und Eisenbahndepartement,
Eisenbahnabtheilung.**

Internationale Ausstellung in Amsterdam im Jahre 1883.

Das Generalkonsulat der Niederlande in der Schweiz theilt das Programm der im Jahre 1883 vom Mai bis Oktober in Amsterdam stattfindenden internationalen Ausstellung mit, welches wir hiemit im Auszug zur Kenntniß bringen.

Die Ausstellung umfaßt fünf Abtheilungen :

1. Kolonial-Ausstellung;
2. Ausstellung des General-Exports;
3. retrospektive Ausstellung der schönen und der auf die Industrie angewendeten Künste;
4. Spezialausstellungen (Vieh, Blumen, Früchte etc.);
5. wissenschaftliche Konferenzen und Kongresse.

Die 1. Abtheilung zerfällt in folgende Gruppen :

- a. Natur der Kolonien;
- b. Eingeborne derselben;
- c. Europäische Niederlassungen daselbst.

Die 2. Abtheilung enthält folgende Gruppen :

- d. Mobiliar, Ameublements und Zubehörde;
- e. Kleider, Lingerie und Zubehörde;
- f. Nahrungsmittel, chemische Produkte, verschiedene Verpackungsmittel;
- g. Mechanik, Instrumente und Werkzeuge, Transportmittel;
- h. Ingenieurwesen; Bauwesen;
- i. Exportartikel, welche speziell für den Gebrauch der Eingeborenen der Kolonien bestimmt sind.

Es werden, mit wenigen Ausnahmen (explodirende und leicht entzündliche Stoffe etc.) alle Kolonial-Produkte und Exportartikel zugelassen.

Alle Korrespondenzen in Bezug auf die Ausstellung, sowie die Anmeldungen zur Theilnahme an derselben sind an den „Generalkommissär der Internationalen Ausstellung von 1883 in Amsterdam“ zu richten.

Das Exekutivkomite entscheidet in letzter Instanz über die Zulassung der angemeldeten Gegenstände.

Die zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände werden bis zum 1. Februar 1883 angenommen.

Bern, den 6. Februar 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.02.1882
Date	
Data	
Seite	310-312
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 382

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.